

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 1. Dezember 1988

Winterthur. Kantonale Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 255 vom 10. Juli 1986 hat die Baudirektion die kantonale Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet von Winterthur festgesetzt. Das zwischen der SBB-Linie nach Schaffhausen und der Autobahn N1 gelegene Gebiet Lantig wurde nicht in die Landwirtschaftszone einbezogen, weil ein Begehren zur Umteilung dieses Areals vom Landwirtschaftsgebiet ins Siedlungsgebiet hängig war. Die entsprechende Vorlage betreffend Aenderung des kantonalen Gesamtplans wurde dem Kantonsrat am 11. Februar 1987 zugeleitet.

Am 12. Oktober 1988 hat der Regierungsrat diesen Antrag zurückgezogen (RRB Nr. 3133/1988). Das Gebiet Lantig bleibt deshalb im Landwirtschaftsgebiet. Das Areal muss der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetz (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 1.12.1988 bezeichnete Fläche wird der kantonalen Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG zugewiesen.

Der Plan steht bei der Stadtverwaltung Winterthur und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv Ziffern I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 1. Dezember 1988
P3/KL

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 3. Januar 1989